

künftig beschließen werden. Aus dem vorigen Jahre wäre in der That wenig auszuführen. — Wenn es dagegen heißt, der König erlasse die Verordnungen, welche nöthig sind, um die Gesetze auszuführen, so soll das nicht weniger heißen, als er erlasse diejenigen Anordnungen, diejenigen Befehle, welche nothwendig sind, um den gesammten gegebenen Rechtszustand zu erhalten.

Die Stadtbaumeister und Markt-Kommissarien zu Rom haben Verordnungen über Viehesuchen gemacht, die in dem Freistaate und während des Kaiserreiches ohne allen Anstand für verbindlich angesehen worden sind. — Unmöglich kann der König von Preußen weniger Recht haben, als ein solcher ehemaliger Volks-Magistrat; sogar der Präsident der französischen Republik würde seiner Aufgabe nicht gewachsen sein, wenn man ihn bloß auf Expedition der Gesetze beschränken wollte, welche die National-Versammlung beschlossen hat. Es ist in Deutschland ein von jeher anerkanntes, geschichtlich unbestreitbares Recht, daß der Landesherr das Recht des Gebotes und Verbotes habe. Der Landesherr ist mehr als eine gewöhnliche Obrigkeit, er ist die höchste, angefangene, erbliche Obrigkeit. Darin liegt für ihn die Pflicht, überall einzuschreiten, wo das öffentliche Wohlfsein Sorge fordert, wo ohne dieselbe der innere Frieden nicht erhalten, die gemeine Wohlfahrt und gute Ordnung nicht bewahrt werden könnte. Nur darin hat das königliche Gebotsrecht seine Grenze, daß nicht ein gegebenes gesetzliches Recht geändert werden darf durch einseitige Verordnungen. Es dürfen solche Verordnungen nicht enthalten, was den verbrieften, auf Handfesten beruhenden, verfassungsmäßigen Freiheiten, den gegebenen Rechten des Volkes zuwider wäre —.

Abgeordneter Fischer (Redner der liberalen Minorität) am gleichen Tage, Sitzb. Ber. S. 1318:

„Vermöge des der Regierung zukommenden unbeschränkten Verwaltungsrechts kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ihr die Befugniß zusteht, Verordnungen, welche die Verwaltung betreffen — und dazu gehören die im Berichte bezeichneten Verordnungen, wie Pferde-Ausfuhrverbote<sup>1</sup>, Zoll-Einrichtungen<sup>2</sup> und so weiter — zu erlassen. Eine solche Befugniß kommt selbst der englischen Regierung zu. Die Frage liegt aber hier nicht vor, vielmehr handelt es sich darum, ob der Regierung das Recht der Gesetzgebung<sup>3</sup> gewährt werden soll.“

Justizminister Simons (daf. S. 1321):

— „Die staatlichen Verhältnisse müssen uns nothwendig dahin führen, das Gebiet der Gesetzgebung nicht zu ausgedehnt zu halten, damit nicht die gesetzgebende Gewalt wegen verhältnißmäßig unbedeutender Gegenstände in Anspruch genommen werde; dieser Gesichtspunkt kann nur festgehalten werden, wenn wir dahin gelangen, daß durch Gesetze möglichst die leitenden Grundzüge im Großen und Ganzen festgesetzt, durch Ausführungs-Verordnungen aber die weiteren Details für die Anwendung angeordnet werden.“

— „Es muß verhütet werden, daß auch die Verwaltung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, in jedem Augenblick wegen einer Menge vereinzelter Bestimmungen, verhältnißmäßig von geringfügiger Bedeutung, die gesetzgebende Gewalt, also auch die Mitwirkung der Kammern, in Anspruch zu nehmen.“

Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob die Krone Preußen das Recht bewahrt hat, auf den Gebieten, welche von der Verfassung nicht der Gesetzgebung Aberwiesen oder welche noch nicht von der Gesetzgebung occupirt worden sind, verbindliche Anordnungen zu erlassen. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Preussische

<sup>1</sup> Das hat offenbar Rechtsnormen.

<sup>2</sup> Kamern versteht der Redner hier provisorische Gesetze — Rechtsverordnungen.

Verst. des Staatsrechts des Deutschen Reiches.